

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 400
	Bearbeiter/in	Sabrina Rhenius
	Telefon (0202)	563-6251
	Fax (0202)	563-8577
	E-Mail	Sabrina.rhenius@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.08.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0775/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.09.2019	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
23.09.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Abberufung und Bestellung von Vertretern der Stadt Wuppertal in der KDN-Verbandsversammlung des KDN-Dachverbandes kommunaler IT-Dienstleister		

Grund der Vorlage

Gremienbesetzung auf Grund einer Satzungsänderung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt mit sofortiger Wirkung wie folgt:

1. Herr Stadtdirektor Dr. Johannes Slawig ist als Vertreter der Stadt Wuppertal für die Verbandsversammlung des KDN-Dachverbandes kommunaler IT-Dienstleister benannt. Herr Daniel Heymann (Leiter des Amtes für Informationstechnik und Digitalisierung) wird als erster Stellvertreter für Herrn Stadtdirektor Dr. Johannes Slawig und Frau Natalie Scholz (Amtssteuerung des Amtes für Informationstechnik und Digitalisierung) als zweite Stellvertreterin benannt.
2. Herr Stephan Friedrich wird als Stellvertreter für Herrn Stadtdirektor Dr. Johannes Slawig abberufen. Herr Daniel Heymann wird als eigenständiges Mitglied abberufen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Stadt Wuppertal ist seit November 2004 Mitglied im Zweckverband „KDN - Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister“. Bisher hatte jedes Mitglied zwei Vertreter und zwei Stellvertreter in der Verbandsversammlung. Aufgrund einer Satzungsänderung vom 13.06.2019 steht jedem Mitglied nun nur noch ein Vertreter mit zwei Stellvertretern in der Verbandsversammlung zu.

Die Vertretung im „KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister“ wird durch den Geschäftsbereichsleiter des Geschäftsbereichs 4 und in der Vertretung durch den städtischen IT-Dienstleister (Amt für Informationstechnik und Digitalisierung) wahrgenommen.

Es ist ein Beschluss gemäß § 50 Abs. 1 GO NRW zu fassen.